

Handlungsrahmen zur Kostenerstattung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen

Neufassung zum 01.12.2023

Vorbemerkung

Die Arbeit an Bildschirmgeräten ist für die meisten Beschäftigten der Landesverwaltung ein prägender Bestandteil ihres Berufsalltags. Im Rahmen seiner aus dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitsstättenrecht sowie dem Recht der arbeitsmedizinischen Vorsorge folgenden Pflichten hat der Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten und im Bedarfsfall spezielle Sehhilfen zur Verfügung stellen.

Teil 1

Regelungsbereich

(1) Anwendungsbereich

Der Handlungsrahmen gilt für alle Behörden, Dienststellen und Beschäftigten des Landes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Er soll einerseits eine einheitliche Verfahrensweise und Gleichbehandlung der Beschäftigten aller Geschäftsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen sicherstellen, andererseits für Besonderheiten einen flexiblen Handlungsspielraum ermöglichen. Zugleich dient er der Information aller Beschäftigten.

(2) Beschäftigte

Beschäftigte im Sinne dieses Handlungsrahmens sind alle Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) des Landes NRW, wenn sie Tätigkeiten an Bildschirmgeräten erbringen.

Eine Mindestvorgabe in zeitlicher Hinsicht ist für die Annahme einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsgeräten nicht erforderlich.

(3) Voraussetzungen

Die Dienststelle ermittelt im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, ob eine Beschäftigte/ein Beschäftigter Tätigkeiten an einem Bildschirmgerät im Sinne des § 2 Abs. 6 ArbStättV erbringt. Eine Hinzuziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit kommt zur Beurteilung dieser Frage nur in Betracht, wenn im Einzelfall erhebliche Zweifel am Vorliegen einer solchen Tätigkeit gegeben sind.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat Beschäftigten, die ihre Tätigkeit an Bildschirmgeräten ausüben, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine weitergehende augenärztliche Ergänzungsuntersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Dies gilt entsprechend, wenn Sehbeschwerden auftreten.

Handelt es sich nicht um Beschäftigte im Sinne dieses Handlungsrahmens, ist weder eine Vorsorgeuntersuchung anzubieten noch sind Kosten für eine eventuell beantragte spezielle Sehhilfe vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu tragen.

(4) Untersuchung

Eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten ist den Beschäftigten vor Aufnahme einer Bildschirmtätigkeit, anschließend in regelmäßigen Abständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden anzubieten. Dabei dient diese Vorsorgeuntersuchung der Feststellung, inwieweit bestimmte Mindestanforderungen an das Sehvermögen der Beschäftigten erreicht werden und ob gesundheitliche Beschwerden im Zusammenhang mit der auszuübenden Bildschirmtätigkeit stehen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten unterscheidet sich von einer üblichen augenärztlichen Untersuchung und hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArbMedVV grundsätzlich durch eine dafür fachkundige Ärztin oder einen fachkundigen Arzt der Fachrichtung Arbeits-/ Betriebsmedizin zu erfolgen und somit in der Regel durch den betriebsärztlichen Dienst.

Für die Durchführung der Vorsorge enthält die Arbeitsmedizinische Regel 14.1 „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“ Vorgaben. Sie konkretisiert die Anforderungen des Anhangs Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbMedVV.

Eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens umfasst hiernach:

- a) ein ärztliches Gespräch mit Ermittlung der Vorgeschichte und aktueller Beschwerden,
- b) einen Sehtest bestehend aus:
 - einer Sehschärfebestimmung im Nah- und Fernbereich (unter Berücksichtigung arbeitsplatzrelevanter Sehabstände),
 - eine Prüfung der Stellung der Augen,
 - eine Prüfung des zentralen Gesichtsfeldes und
 - eine Prüfung des Farbsinnes sowie
- c) eine ärztliche Beurteilung und persönliche Beratung, einschließlich Mitteilung des Ergebnisses.

Erweist sich aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Vorsorge eine weitergehende augenärztliche Ergänzungsuntersuchung als erforderlich, haben

Beschäftigte Anspruch auf eine augenärztliche Untersuchung durch Fachärztinnen/ Fachärzte für Augenheilkunde.

Für diese Untersuchung besteht freie Arztwahl. Die Dienststelle händigt dem/ der zu untersuchenden Beschäftigten zur Vorlage bei der Fachärztin/ dem Facharzt für Augenheilkunde eine Bescheinigung i. S. d. § 11 Abs. 2 S. 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aus, welche neben der Bitte um ergänzende Untersuchung eine Kostenübernahmeerklärung enthält. Besondere Regelungen im Rahmen der freien Heilfürsorge bleiben unbenommen.

Abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch fachkundige Ärztinnen oder Ärzte der Fachrichtung Arbeits-/ Betriebsmedizin kann bei Bedarf entsprechend § 7 Abs. 2 ArbMedVV ausnahmsweise die Vorsorge auch durch eine niedergelassene Fachärztin/ einen niedergelassenen Facharzt für Augenheilkunde erfolgen. Eine solche Durchführung ist im Vorfeld mit der Dienststelle abzustimmen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung gilt das oben Genannte.

(5) Bewilligung

Ergibt die Vorsorge, dass eine Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm benötigt wird, ist zu prüfen, ob eine optimal angepasste normale Sehhilfe (Universalbrille) als ausreichend erachtet wird.

Für den Fall, dass lediglich die bereits vorhandene Universalbrille aufgrund einer Verschlechterung des Sehvermögens anzupassen ist, besteht kein Anspruch der/des Beschäftigten auf Erstattung der hierfür anfallenden Kosten durch den Arbeitsgeber bzw. Dienstherrn auf der Grundlage dieses Handlungsrahmens. Entsprechendes gilt, wenn eine erstmalige Verordnung einer Universalbrille erfolgt.

Erst wenn die normale Sehhilfe nicht ausreichend ist, muss eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmarbeitsplatzbrille) bewilligt werden, die ausschließlich auf die individuellen Bedürfnisse am dienstlich zur Verfügung gestellten Bildschirmgerät angepasst ist. Die notwendigen Kosten dieses Arbeitsmittels werden vom Dienstherrn bzw. Arbeitsgeber bis zur Höhe des Erstattungsrahmens (Teil II dieses Handlungsrahmens) getragen, darüberhinausgehende Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der/des Beschäftigten.

Eine Erstattung setzt insoweit immer das Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Vorsorge oder eine entsprechende augenärztliche Verordnung voraus. Die Kostenerstattung allein auf Grund der Bescheinigung einer Optikerin/eines Optikers ist ausgeschlossen.

Steht das Erfordernis einer Bildschirmarbeitsplatzbrille als Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Vorsorge fest, kann die anschließende Bestimmung der Sehstärke wahlweise durch eine niedergelassene Fachärztin/ einen niedergelassenen Facharzt für Augenheilkunde oder durch eine Optikerin/ einen Optiker erfolgen.

Teil II

Erstattungsrahmen

1. Aufwendungen für die Brillenfassung werden erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro.
2. Aufwendungen für Brillengläser können bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet werden:
 - a. Gläser je Glas pauschal bis zu 180 Euro
 - b. bei Gläserstärken über +/- 6 dpt.: zusätzlich je Glas bis zu 25 Euro
 - c. Die Kosten für das Einschleifen der im Rahmen einer Reparatur angefertigten Gläser sind je Glas erstattungsfähig bis zu 25 Euro.
 - d. Aufwendungen für die Reparatur einer Fassung bzw. der Gläser werden nur bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattet.

„*Bis zu*“ in den Ziffern 1 und 2 bedeutet, dass maximal die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig sind. Bei pauschalen Rabatten darf nicht mehr erstattet werden als tatsächlich gezahlt werden muss.

3. Ersatzbeschaffungen sind nur bei Änderung der Sehstärke, Verlust der Bildschirmarbeitsplatzbrille oder Beschädigung bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattungsfähig. Der Verlust oder die Beschädigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille ist seitens des Beschäftigten schriftlich zu erklären.